



SCHULREGLEMENT – Handy und Social Media

Liebe Schülerinnen und Schüler

Für uns alle spielt das Handy eine grosse Rolle. Mit ihm erfüllen wir unser Bedürfnis nach Unterhaltung, Information, Kontakt und Austausch. Nicht zuletzt spiegelt unser Handy, wie wir uns selbst sehen und von anderen gesehen werden wollen. Neuerdings findet das Handy auch als Arbeitsinstrument Eingang in den Unterricht.

In einer Gemeinschaft müssen jedoch die Interessen des Einzelnen gegen die Interessen der Gemeinschaft abgewogen werden. Es liegt erstens in der Verantwortung der Schule sicherzustellen, dass die Konzentration auf den Unterricht und den Lernstoff nicht verloren geht. Zweitens sorgt sie dafür, dass ein lebendiges Miteinander möglich ist. Es ist drittens Aufgabe der Schule, als Übungsfeld zu dienen für verantwortungsvolles Verhalten in der Gemeinschaft.

Betreffend den Umgang mit dem Handy heisst das: Kein generelles Verbot, aber klare Regeln. Eigenverantwortlichkeit und Selbstkontrolle, wo möglich. Sanktionen, wo nötig.

I. GRUNDSATZ

Der Gebrauch von Handy, iPod u.ä. ist während der Unterrichtszeit und dem Studium, beim Mittagessen sowie bei Schulanlässen jeglicher Art nicht erlaubt. Entsprechende Geräte sind lautlos und vibrationslos gestellt und bleiben in der Tasche verstaut.

II. ERGÄNZENDE REGELUNGEN UND HINWEISE

1. HAFTUNG

Lass Handy, iPod oder sonstige Wertsachen nicht unbeaufsichtigt zurück. Die Schule übernimmt keine Haftung.

2. UNTERRICHT UND STUDIUM

Die Lehrperson kann die Verwendung des Handys aus pädagogischen oder didaktischen Gründen erlauben.

3. PAUSEN

Nutze Pausen für Gespräche oder aktive Erholung. Gamen erschwert die Konzentration in der folgenden Stunde. Abschottung durch Musik verhindert den Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen und damit die Pflege der Klassengemeinschaft.

4. PRÜFUNGEN

Die Verwendung des Handys, zu welchem Zweck auch immer, gilt als Betrugsversuch, wenn sie nicht von der Lehrperson ausdrücklich gestattet worden ist. Es droht die teilweise oder vollständige Aberkennung der Prüfungsleistung.

5. KLASSENLAGER, WANDERTAGE UND SONSTIGE SCHULANLÄSSE

(1) Der Umgang mit Handy, iPod usw. wird im Vorfeld besprochen. Es wird eine verbindliche Vereinbarung getroffen. Diese soll sicherstellen, dass die Interessen der Schule (Grundsatzregelung), aber auch diejenigen der Schülerinnen und Schüler (Kontaktaufnahme mit Eltern, Freunden usw.) bzw. der Eltern gewahrt bleiben. Es kann etwa ein Zeitraum vereinbart werden, während dem Telefonieren usw. erlaubt ist.

- (2) Aus Sicherheitsgründen ist es erwünscht, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Handy stets bei sich tragen und vorgängig die Nummern der Begleitpersonen eingespeichert haben.
- (3) Bei Missachtung der Vereinbarungen trifft die Klassenlehrperson ggf. strengere Regelungen.

6. MOBBING

Schiesse keine Fotos von anderen Leuten ohne deren Einverständnis, verbreite keine rufschädigenden, verletzenden oder diskriminierenden Inhalte über andere Personen im Internet; auch nicht im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen (z.B. auf Facebook). Die Betroffenen können sich nicht zur Wehr setzen und tragen häufig schweren Schaden davon. Trage Sorge dafür, dass jede und jeder sich gut aufgenommen fühlt an der Stiftsschule.

7. NOTSITUATIONEN

- (1) Wer Zeuge eines Unfalls o.ä. wird, informiert eine Lehrperson und wählt den Notruf!
- (2) Informationen an Aussenstehende werden nur von Lehrpersonen bzw. der Schulleitung weitergegeben! Falschinformationen richten Schaden an.
- (3) Wer Fotos von verunfallten Personen schiesst, ist taktlos und verletzt deren Persönlichkeitsrechte!

III. MASSNAHMEN UND SANKTIONEN

- (1) Bei missbräuchlicher Verwendung von Handy, iPod o.ä. zieht die Lehr- bzw. Aufsichtsperson (auch Schülerinnen und Schüler) das Gerät ein und hinterlegt es bis zum Ende des Schultages im Sekretariat.
- (2) Die Klassenlehrperson ergreift ggf. zusätzliche pädagogische Massnahmen.
- (3) Bei mehrmaligen bzw. massiven Verstössen treten die Sanktionen des allgemeinen Schulreglements in Kraft.
- (4) Liegt der begründete Verdacht einer Straftat (z.B. Weitergabe von pornografischen Darstellungen; Ehrverletzungen oder Drohungen per Handy oder in Facebook: sog. Cyber-Bullying) vor, wird das Handy von der Lehrperson oder der Schulleitung eingezogen. Die Polizei wird umgehend verständigt und leitet weitere Massnahmen ein.

Vorgängig in der Lehrerinnenkonferenz besprochen, dann genehmigt von der Schulleitungskommission am 20. November 2012.

Einsiedeln, 21 November 2012 / P. Lüthi